

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht für unbebaute
Grundstücke

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) i.V.m. § 4 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91/SGV NW 2023) ist folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

Der Stadt Selm steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich), für das sie am 14.12.1975 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, beim Kauf von unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt das Vorkaufsrecht zusteht, liegt in den Fluren 4, 5, 6, 9, 69 und 70 im Ortsteil Bork und wird wie folgt begrenzt:

Die Beschreibung der Begrenzung des Sanierungsgebietes erfolgt im Uhrzeigersinn, ausgehend von der Südwestecke des Flurstückes 3 in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 3 bis zur nordwestlichen Ecke dieses Flurstückes, hier abknickend in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 3 bis zur Südwestecke des Flurstückes 2. Von hier in nordöstlicher Richtung abknickend entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 2 bis zur Nordwestecke, weiter in südöstlicher Richtung abknickend entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 2 bis zu dessen Nordostecke. Die Begrenzung verläuft weiter entlang der Nordwestgrenzen der Flurstücke 8, 9, 10, 11 und 12 bis zur Nordecke des Flurstückes 12.

Sämtliche v.g. Flurstücke liegen innerhalb der Flur 5 der Gemarkung Bork. Hier wechselt die Begrenzungslinie in die Flur 4 der Gemarkung Bork über und verläuft weiter in nördlicher Richtung des Flurstückes 241, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 241, weiter von der Nordecke des Flurstückes 241 in südöstlicher Richtung abknickend bis zur Nordwestecke des Flurstückes 72, von hier in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestgrenzen der Flurstücke 72, 74, 199, 283 und 296 bis zur Nordecke dieses Flurstückes, von hier in südöstlicher Richtung abknickend entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 296 bis zu einem Schnittpunkt, der sich aus der geraden Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstückes 211 in südwestlicher Richtung ergibt. Von diesem Schnittpunkt in nordöstlicher Richtung das Flurstück 183 gradlinig durchschneidend bis zur Westecke des Flurstückes 211, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 211 bis zur Nordecke dieses Flurstückes, hier in nordwestlicher Richtung abknickend entlang der Südwestgrenze des Flurstückes 87 bis zur Westecke des Flurstückes 87. Von hier in nordöstlicher Richtung abknickend entlang der Nordwestgrenzen der Flurstücke 87 und 86 bis zur Nordecke des Flurstückes 86. Von der Nordecke des Flurstückes 86 verläuft die Begrenzungslinie weiter in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenzen der Flurstücke 86, 88 und 112 bis zur Westecke des Flurstückes 113, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestgrenzen der Flurstücke 113 und 114, weiter in südöstlicher Richtung abknickend entlang der Nordostgrenzen der Flurstücke 114 und 125, weiter in südwestlicher Richtung abknickend entlang der Südostgrenze des Flurstückes 125 bis zu dessen Südecke, von hier in südlicher Richtung abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 92.

Hier wechselt die Begrenzung des Gebietes in die Flur 9 der Gemarkung Bork über und verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 95, 96 und 97 bis zur Südostecke des Flurstückes 97.

Hier wechselt die Begrenzungslinie in die Flur 5 der Gemarkung Selm über und verläuft weiter entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 53, 54, 293, 376, 312, 348, 310, 343, 344 und 337. Hier wechselt die Begrenzungslinie in die

Flur 6 der Gemarkung Bork über und verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen des Flurstückes 332 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, von dieser Ecke in östlicher Richtung abknickend entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 330 und 343 bis zur Nordostecke des Flurstückes 343, weiter in südlicher Richtung abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 343, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 343 bis zur Nordostecke des Flurstückes 248, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 248, 249, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 249 bis zur Südwestecke des Flurstückes, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 7, weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen des Flurstückes 251, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 251, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 251 und des Flurstückes 8 bis zu einem Schnittpunkt, der sich aus der geraden Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 43 der Flur 69 der Gemarkung Bork in nördlicher Richtung ergibt. Von diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung abknickend das Flurstück 259 gradlinig durchschneidend und in die Flur 69 der Gemarkung Bork überspringend entlang der v.g. Begrenzungslinie, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 43 bis zur Südostecke dieses Flurstückes. Weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 43, 4 und 258 bis zur Südwestecke des Flurstückes 258.

Hier wechselt die Begrenzungslinie in die Flur 70 der Gemarkung Bork über und verläuft weiter in gerader Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 258 in westlicher Richtung die Flurstücke 439, 440, 449, 444 und 443 durchschneidend bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstückes 400. Von diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 400 bis zu einem Schnittpunkt auf dieser Grenze, der sich aus der geraden Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 405 in östlicher Richtung ergibt. Von diesem Schnittpunkt in westlicher Richtung abknickend entlang der v.g. Verlängerung der Flurstücke 400 und 404 durchschneidend bis zur Südostecke des Flurstückes 405, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 405, weiter in gerader

Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 405 das Flurstück 404 durchschneidend bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstückes 93, von diesem Schnittpunkt abknickend in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 93 bis zur Nordostecke des Flurstückes 93, weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 94 und in gerader Verlängerung dieses Flurstückes das Flurstück 89 durchschneidend bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstückes 63, von diesem Schnittpunkt in nördlicher Richtung abknickend entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 63, 62 und 59, weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 59 und 60, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 402 und 403, weiter in westlicher Richtung abknickend entlang der Südgrenzen der Flurstücke 379 und 241, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 214 und 208. Von der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 208 verläuft die Begrenzungslinie in gerader Verbindung das Flurstück 27 durchschneidend bis zur Südwestecke des Flurstückes 159 der Flur 5 der Gemarkung Bork. Hier wechselt die Begrenzungslinie in die Flur 5 der Gemarkung Bork über und verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 159, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 159, weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 161 zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.